

(Art. 159ff. SR). Alle nicht nachweislich im Privateigentum stehenden Gewässer werden als zum Gemeingebrauch bestimmte Sachen (Art. 452 SR) erklärt, an welchen nur mit ausdrücklicher Konzession der Regierung Privatrechte erworben werden können (Art. 453 SR). Das Sachenrecht enthielt bis zum Jahr 1976 auch eine besondere Regelung über die Wasserkräfte beziehungsweise über die Verleihung von Wasserrechten an öffentlichen Gewässern (Art. 454ff. SR).

Mit der Aufhebung des Wassernutzungsgesetzes von 1864 erlosch auch die behördliche Nutzungskontrolle über die Gewässer. Das Weggehen vom Konzessionssystem lag im Trend der damaligen Zeit: Man wollte los vom altösterreichischen Konzessionssystem, hin zu einer freieren Rechtsordnung. Besonders deutlich war dies im Handels- und Gesellschaftsrecht, wo das alte Konzessionssystem im Jahr 1924 vollständig durch ein liberales System nach dem Vorbild der Schweiz ersetzt wurde.

Gemäss neuem Sachenrecht ist die Quelle Bestandteil der Liegenschaft, auf der sie entspringt. Das Recht der Verfügung über das Quellwasser kann, wie Art. 149 Abs. 2 SR sagt, nur als Dienstbarkeit am Quell-

Quellfassung im Malbun



grundstück erworben werden. Das Quellenrecht kann eine Grunddienstbarkeit sein, eine selbständige Personaldienstbarkeit gemäss Art. 252 SR oder aber auch eine "andere Dienstbarkeit" im Sinn von Art. 253 SR.

Die Liberalität des neueren Rechts zeigt sich daran, dass das Grundwasser den Quellen bis zum Jahr 1976 gleichgestellt war (Art. 149 Abs. 3 SR). In der Schweiz, von welcher dieses Recht rezipiert worden war, fanden die weitgehenden Rechte an Quellen und Grundwasser bald ihre notwendige Einschränkung durch die Rechtsprechung der Gerichte und die Gesetzgebung der Kantone. Von Bedeutung ist insbesondere, dass dort die privaten Quellen auf Oberflächenwasser eingeschränkt sowie Fluss- und Bachquellen nicht als privatrechtliche Quellen taxiert und dass vor allem grössere Grundwasservorkommen sowie Grundwasserströme den öffentlichen Flüssen und Bächen gleichgestellt wurden. Man erkannte rechtzeitig das Ausmass der sozialen Gebundenheit des Eigentums an den Gewässern.

In unserem auf Agrarwirtschaft ausgerichteten Land stellten sich diese Probleme zunächst nicht. Dies war sicherlich bedingt durch die Kleinheit des Landes, durch das Fehlen von mächtigen Wasservorkommen, aber auch dadurch, dass die Mehrheit der bekannten Quellen entweder im Eigentum von Gemeinden oder Alpgenossenschaften standen. Hätten sich Streitigkeiten über das Ausmass der Nutzung von Quellen und Grundwasser ergeben, darf angenommen werden, dass auch unsere Gerichte die Rechte und die Nutzung von Quellen und Grundwasser durch Private unter Heranziehung der schweizerischen Rechtsprechung entsprechend eingeschränkt hätten.

Das neue Sachenrecht von 1923 verschaffte also der Alpgenossenschaft wiederum die volle Verfügbarkeit über die Nutzung ihrer Quellen im Malbun. Gestützt auf das neue Recht räumte die Alpgenossenschaft Vaduz mit Vertrag vom 18. Juli 1930 der Gemeinde Vaduz das Recht ein, von ihren Quellen